



## Abstimmungsbekanntmachung Ratsbürgerentscheid Olympia am 19. April 2026

1. Am Sonntag, 19. April 2026 findet der

### Ratsbürgerentscheid Olympia

#### mit der Frage

**„Sind Sie dafür, dass sich die Stadt Köln an der gemeinsamen Bewerbung der Region Rhein/Ruhr um die Olympischen und Paralympischen Spiele im Jahr 2036, 2040 oder 2044 beteiligt“**

in Köln statt.

**Der Ratsbürgerentscheid findet ausschließlich als Briefabstimmung statt.**

2. Das Stadtgebiet Köln bildet für den Ratsbürgerentscheid Olympia 132 Abstimmungsbezirke.
3. Die Abstimmungsvorstände treten zur Vorbereitung der Auszählung und Ergebnisermittlung für die Briefabstimmung ab 14:30 Uhr im Auszählzentrum Deutz, Hans-Böckler-Berufskolleg, Eitorfer Straße 20, 50679 Köln, zusammen.

Wer abstimmungsberechtigt ist, aber keine Abstimmungsunterlagen erhalten hat, kann diese beantragen. **Letzter Termin** für den Antrag ist Samstag, **18. April 2026, 8:00 bis 12:00 Uhr** im Wahlamt der Stadt Köln, Dillenburger Str. 68-70, 51105 Köln.

4. Abgestimmt wird auf amtlich hergestellten Stimmzetteln, die die Abstimmungsberechtigten zusammen mit den anderen Abstimmungsunterlagen per Post erhalten:

Der weiße Stimmzettel ist überschrieben mit den Worten „Stimmzettel für den Ratsbürgerentscheid am 19. April 2026“. Der Stimmzettel enthält die Frage „Sind Sie dafür, dass sich die Stadt Köln an der gemeinsamen Bewerbung der Region Rhein/Ruhr um die Olympischen und Paralympischen Spiele im Jahr 2036, 2040 oder 2044 beteiligt?“ Darunter befinden sich zwei Kreise, bezeichnet mit „Ja“ und „Nein“ für die Kennzeichnung.

Der\*Die Abstimmungsberechtigte gibt seine\*ihre Stimme in der Weise ab, dass er\*sie durch ein persönlich in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.

Der\*Die Abstimmungsberechtigte legt den Stimmzettel in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

Sodann unterschreibt der\*die Abstimmungsberechtigte die auf der Rückseite des Abstimmungsscheins vorgedruckte „**Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung**“ unter Angabe des Datums.

Der amtliche blaue Stimmzettelumschlag wird gemeinsam mit der „**Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung**“ in den amtlichen hellroten Abstimmungsumschlag für den Ratsbürgerentscheid gelegt, der wiederum verschlossen wird.

Die Abstimmungsunterlagen müssen so rechtzeitig abgesendet werden, dass sie spätestens am Abstimmungstag bis 16:00 Uhr beim Wahlamt der Stadt Köln, Dillenburger Str. 68-70, 51105 Köln eingehen. Die Briefwahlunterlagen werden ausschließlich durch die Deutsche Post AG in Deutschland entgeltfrei befördert.

Der Wahlbrief kann auch beim Wahlamt der Stadt Köln, Dillenburger Str. 68-70, 51105 Köln, abgegeben werden.

Ausschließlich am Abstimmungstag, den 19. April 2026, in der Zeit von 13:00 bis 16:00 Uhr können die Abstimmungsbriefe auch zusätzlich im Auszählzentrum abgegeben werden. Es befindet sich im Hans-Böckler-Berufskolleg, Eitorfer Straße 20, 50679 Köln.

Gemäß der Satzung der Stadt Köln über die Durchführung von Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden wird zeitgleich mit dem Versand der Abstimmungsbenachrichtigung eine Informationsschrift veröffentlicht. Sie enthält Informationen über die Abstimmung und stellt in kurzer und sachlicher Form die Auffassungen und Abstimmungsempfehlungen der Fraktionen beziehungsweise Ratsgruppen im Rat, einzelner Ratsmitglieder sowie des Oberbürgermeisters dar. Die Abstimmungsempfehlungen können im Internet unter [stadt-koeln.de/empfehlungen-olympia](http://stadt-koeln.de/empfehlungen-olympia) oder über den QR-Code auf der Abstimmungsbenachrichtigung abgerufen werden. Gedruckte Exemplare liegen zudem in den Bürgerämtern aus und werden auf Anfrage per Post an Abstimmungsberechtigte verschickt.

5. Abstimmungsberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem\*der Abstimmenden selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des\*der Abstimmenden ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

6. Jede\*r Abstimmungsberechtigte kann sein\*ihre Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Köln, den 26.03.2026

gez. Andrea Blome  
Abstimmungsleiterin